

## 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Benthen, Passow, Weisin/ Kirchengemeinde Benthen und für die Friedhöfe Granzin, Greven und Herzberg/ Kirchengemeinde Granzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

#### **geändert wird §3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlung**

#### **§3Abs.2 S.2 entfällt**

#### **geändert wird § 5 Gebührenhöhe**

#### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an**

##### Reihengrabstätte für Särge und Urnen

-je Grabbreite für 30 Jahre 350,00 EUR  
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

##### Wahlgrabstätte für Särge und Urnen

-je Grabbreite für 30 Jahre 420,00 EUR  
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,80 EUR

##### Rasenuahlgrabstätte

##### inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre 1.620,00 EUR  
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenuahlgrabstätte Sarg  
je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

##### Rasenuahlgrabstätte

##### inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre 1.555,00 EUR  
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenuahlgrabstätte Sarg  
je Grabbreite und Jahr 58,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Friedhöfe Benthen, Passow, Weisin, Granzin und Greven:

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a Personalkosten-und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
- b Personalnebenkosten
- c Kosten der Grünpflege
- d Abfallkosten
- e Wasserkosten
- f Verkehrssicherungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

Für den Friedhof in Herzberg

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a Personalkosten-und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
- b Personalnebenkosten
- c Kosten der Grünpflege
- d Abfallkosten
- e Wasserkosten
- f Verkehrssicherungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

## 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Verwaltungsgebühren für zusätzliche Auswendungen pro 15 min	15,00 EUR

Bestattungsgebühren	50,00 EUR
Genehmigung einer Ausgrabung	150,00 EUR

## 4. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr	25,00 EUR
--	-----------

## 5. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Pflegevereinfachtes Wahlgrab

Gebühr für die Umwandlung in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	27,50 EUR
---	-----------

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

§ 2  
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Benthen am 26.1.2021



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

RICCARDO FREIHEIT

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

ANDREAS BOHNER

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Granzin am 26.1.21



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

RICCARDO FREIHEIT

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

Kopp

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17. Februar 2021